

Basel 1648

Autor(en): Franz Egger
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1998

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/ebdf7362-6059-4501-b8fa-2ee967a28d63>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Johann Rudolf Wettstein und der Westfälische Frieden

Franz Egger

Die Unterzeichnung der Westfälischen Friedensverträge vor 350 Jahren beendete den Dreissigjährigen Krieg und brachte Europa eine Neuordnung der politischen Verhältnisse. Dabei erwirkte der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein die juristische Loslösung der Eidgenossenschaft aus dem Deutschen Reich und die völkerrechtliche Anerkennung des Landes als europäischer Staat.

Mit einer Beglaubigung und mit einem Instruktionsschreiben der vier evangelischen Stände Zürich, Bern, Schaffhausen und Basel, aber ohne Legitimation der ganzen Eidgenossenschaft und ohne Einladung des Westfälischen Friedenskongresses, bestieg Johann Rudolf Wettstein (1594–1666) am 4. Dezember 1646 an der Basler Schiffflände das Schiff und trat die Reise nach Westfalen an. Was bewog den Basler Bürgermeister, unter derart ungünstigen Verhältnissen an einen Kongress zu reisen, an dem die diplomatische und juristische Elite Europas über einen Friedensschluss und über die politische Zukunft Europas verhandelte? Wettsteins Engagement wird nur verständlich, wenn man die Vorgeschichte kennt. Nicht staatstheoretische Überlegungen

oder der Wille, an einer internationalen Konferenz teilzunehmen, hatten nämlich zur Präsenz der Schweiz am Westfälischen Friedenskongress geführt, sondern eine Bagatelle, die sich zur Prinzipienfrage entwickelt hatte.

Ein Zwischenfall wird zur Grundsatzfrage

Seit 1628 war Basel in Rechtsstreitigkeiten mit dem Reichskammergericht in Speyer verwickelt, weil zwei lokale, baslerische Rechtsfälle vor das oberste Gericht des Deutschen Reiches gezogen worden waren. Basel verweigerte die Anerkennung der Speyrer Gerichtsurteile mit dem Argument, es handle sich um die Einmischung eines fremden Gerichtes in die inneren Angelegenheiten eines freien Standes. Solange die Auseinandersetzungen nur auf theoretischer und verbaler Ebene ausgefochten wurden, hatten sie für Basel keine direkten Folgen. Das Reichskammergericht wandte zur Durchsetzung jedoch handfeste Mittel an und gestattete im Reich die Beschlagnahme von Basler Handelsgütern. Damit war die RheinStadt, seit eh und

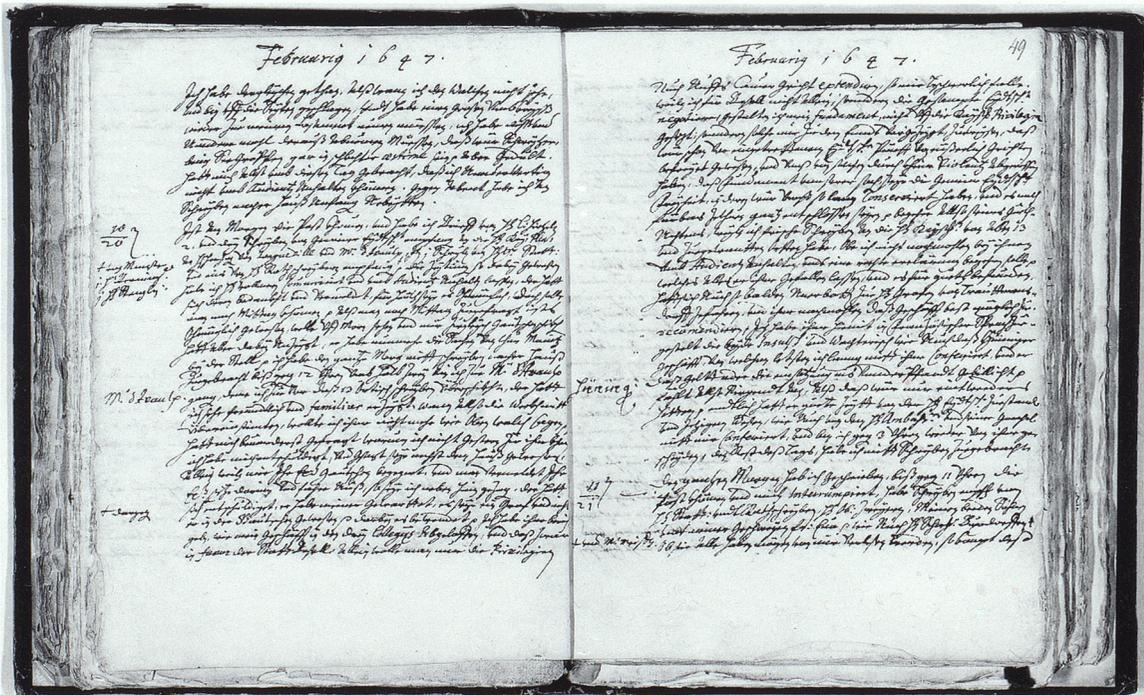
je ein ausgesprochenes Handelszentrum, am Lebensnerv getroffen. Aus der Bagatelle war die Prinzipienfrage entstanden, ob Basel als eidgenössischer Stand einem fremden Gericht unterworfen sei, ja, ob Basel und die Eidgenossenschaft noch Teil des Deutschen Reiches seien oder eben nicht. Die Stadt wandte sich 1643 an die Tagsatzung und bat sie um Hilfe. Proteste bei Kaiser Ferdinand III. blieben erfolglos. Da sich das Reichsoberhaupt ausschwig, schlug Basel im Juli 1645 – einen Monat zuvor war Wettstein zum Bürgermeister gewählt worden – den evangelischen Ständen vor, die eidgenössische Freiheit am Westfälischen Friedenskongress sichern zu lassen, um damit den lästigen Handelskrieg zu beenden. Selbst die evangelischen Stände zeigten vorerst wenig Interesse am Plan, die katholischen Orte sprachen sich gar noch im März 1646 entschieden gegen das Vorhaben aus. Die Zusage der französischen Regierung, die Wünsche der Eidgenossen in Westfalen zu unter-

stützen, gab dem Plan schliesslich neuen Aufwind. Am 19. November 1646 beschlossen die evangelischen Stände, eine Abordnung nach Westfalen zu schicken und den Auftrag einer geeigneten Persönlichkeit der Stadt Basel – es konnte nur Wettstein gemeint sein – zu übertragen.

Die Instruktion

Das Instruktionsschreiben wurde am 30. November 1646 von der Zürcher Kanzlei im Namen der reformierten Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon und der zugewandten Städte Biel und St. Gallen ausgestellt. Zürich siegelte für die genannten Orte. Die Instruktion steckte die Ziele der Mission ab, umschrieb das Vorgehen und formulierte, was zu unterlassen war. Das Schriftstück kann als befristetes Pflichtenheft oder als Leistungsauftrag bezeichnet werden. Selbstverständlich war es nicht zur Einsichtnahme Dritter bestimmt, der Gesandte behielt es bei sich

Johann Rudolf Wettsteins Tagebuch 1646/47. Am 10./20. Februar 1647 notierte Wettstein den Erhalt des eidgenössischen Beglaubigungsschreibens (linke Seite).



und wies es am Kongress, diplomatischen Gepflogenheiten entsprechend, nicht vor. Das Original hat sich deshalb bis heute in den Nachlasspapieren Wettsteins erhalten.

Das Schriftstück bietet einen vorzüglichen Einblick in die Absichten der Auftraggeber. Der Gesandte wurde aufgefordert, sich in Westfalen an die Vertreter des Kaisers und des französischen Königs zu wenden, ihnen darzulegen, dass das Kammergericht gegen die vom Kaiser eingeräumten Privilegien und die Freiheit des eidgenössischen Standes Basel verstossen habe. Man sei genötigt, «die Sach in fernere Deliberation zu ziehen, und were man gentslich gesinnet und intentioniert, solche loblich hargebrachten Freyheiten auch wyters mit Gottes Hilf bestmöglichst zu handhaben und zu erhalten.» Der Gesandte müsse dahin arbeiten, dass «man eine gemeine lobliche Eidtgnoschaft auch wyters bey ihren loblichen hargebrachten Freyheiten ruhig, ohnangefochten und ohnbekümmert lassen wolle.»¹ Das Begehren dürfe nicht vor die Versammlung gebracht, sondern solle mit Hilfe der Franzosen erfüllt werden. Überhaupt dürfe sich der Gesandte in keine Grundsatzdiskussion einlassen. Wenn die Freiheit als solche angezweifelt würde, müsse der Gesandte sofort abreisen. Als weitere Aufgabe wurde der Einschluss der Eidgenossenschaft in den Friedensschluss genannt. Drei Ziele waren also zu erreichen: Abwehr der Ansprüche des Reichskammergerichtes an Basel, Garantie der schweizerischen Freiheiten und Einschluss des Landes in den allgemeinen Frieden.

Wettsteins Leistung

Freiheit lautete der Begriff, den die Zeitgenossen in der Eidgenossenschaft immer wieder verwendeten, nicht Exemtio, nicht Souveränität. Was verstanden sie darunter und wie bewiesen sie ihren Besitz? Mit Freiheit meinten sie die von den Kaisern gewährten Privilegien. Aus den Privilegienbriefen, auch Freiheitsbriefe genannt, leiteten sie das Recht auf Selbstverwaltung, auf Autonomie, oder, um einen modernen Begriff zu verwenden, auf Eigenstaatlichkeit ab. Um den rechtmässigen Besitz der Freiheit belegen zu können, liess man Kopien der

Privilegienbriefe anfertigen und gab diese dem Gesandten mit. Die Auftraggeber wollten kein neues Verhältnis zum Reich schaffen, sondern lediglich die alte Freiheit erneut bestätigen lassen. Kein einziger Privilegienbrief hatte jedoch den Austritt der eidgenössischen Orte aus dem Reichsverband ausgesprochen. Auch Wettstein hatte zu diesem Zeitpunkt noch nicht bemerkt, dass ein weiterer Privilegienbrief aus der Hand des Kaisers einmal mehr gerade die Anerkennung der kaiserlichen Herrschaft über die Eidgenossen bedeutet hätte.

Die Zeitgenossen, und mit ihnen auch Wettstein, waren dem alten, mittelalterlichen Rechtsdenken verhaftet und glaubten, mit einem weiteren Privilegienbrief die Ansprüche des Reichskammergerichtes abwehren zu können. Wettstein erkannte erst in Westfalen, dass die alten Rechtstitel viel zu schwach waren, um die mittlerweile fortgeschrittene Eigenstaatlichkeit der eidgenössischen Orte legitimieren zu können.

Der Wandel in Wettsteins Rechtsanschauung lässt sich verfolgen. Es waren die Franzosen, die ihm rieten, die Privilegienbriefe stillschweigend zu übergehen, die eidgenössische Freiheit nicht mehr aus kaiserlichen Rechten abzuleiten, sondern sich auf den Besitz dieser Freiheit zu berufen. Es war die neue, von Jean Bodin begründete Lehre, dass der Staat sich nicht durch eine Rechtsverleihung von oben nach unten, sondern aus sich selbst legitimiert. Der Staat – damit sind in unserem Fall die dreizehn eidgenössischen Orte gemeint – benötigt keine kaiserlichen Privilegien mehr, er rechtfertigt sich durch seine Existenz und durch seine Macht. Wettstein hatte vermutlich nie Bodin gelesen, aber er nahm dessen Lehre auf. Nachdem am 20. Februar 1646 das gesamteidgenössische Beglaubigungsschreiben doch noch eingetroffen war, trat er selbstbewusst auf, liess die alten Privilegienbriefe aus dem Spiel und forderte kurzerhand die Bestätigung der vollständigen Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich. Die Schweizer seien bereit, sich mit Hilfe Gottes selbst zu schirmen und Gewalt mit Gewalt abzutun.

Wettstein erreichte das Ziel, weil er geschickt die europäische Mächtekonstellation ausnützte. Die

Franzosen und die Schweden begünstigten seine Forderung, da ihnen jede Schwächung des Kaisers und der Habsburger gelegen kam. Dass auch der Kaiser einlenkte, mag überraschen. Aber die Habsburger hatten ihr Herrschaftszentrum schon lange in das Donaubecken verlegt und im Südwesten des Reiches keine besonderen territorialen Ambitionen mehr. Für sie war es politisch klüger, das Alpenland mit seinen wichtigen Pässen zu neutralisieren

und sich die Sympathie der Eidgenossen zu bewahren, als mit Machtansprüchen die ohnehin verlorene Eidgenossenschaft ganz in die Arme der Franzosen zu treiben. So war die Schweiz in einem wichtigen Augenblick ihrer Staatswerdung mehr Objekt der Grossmächte denn handelndes Subjekt gewesen. Die Bestätigung der Unabhängigkeit war kein Gnadenerweis des Kaisers, sondern ein internationaler, völkerrechtlich verbindlicher Akt. Mit

Der Wettstein-Pokal von 1649. Sieben Basler Handelsfirmen bedankten sich mit diesem Geschenk beim Basler Bürgermeister für dessen Erfolge.



der juristischen Loslösung vom Deutschen Reich stieg die Schweiz zu einem europäischen Staat auf. Aus einem Randgebiet des Reiches war ein völkerrechtlich anerkannter Staat geworden. Dass sich in der Folgezeit die juristische Unabhängigkeit politisch nicht verwirklichen liess und die Eidgenossenschaft mehr und mehr in französische Abhängigkeit geriet, kann nicht Wettstein angelastet werden. Die Regelung von 1648 war eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung der modernen Schweiz von 1848.

Wettstein hatte als einer der wenigen Zeitgenossen erkannt, dass die alten Rechtstitel unbrauchbar geworden waren. Als Bürgermeister von Basel kämpfte er zunächst für die «Freyheit der Commerciens» seiner Stadt. Um die Handelsfreiheit wiederherzustellen, liess er das Verhältnis Basels und der Eidgenossenschaft zum Deutschen Reich juristisch definieren und auf eine neue, völkerrechtlich abgesicherte Grundlage stellen. Wie sehr ihm als Politiker an der Sache gelegen war, zeigt sich darin, dass er der Westfälischen Mission ein Jahr und zwei Tage seines Lebens widmete.

Die Zeitgenossen erblickten in Wettstein vor allem den Retter der Handelsfreiheit. Im Jahre 1649 schenkten ihm sieben Basler Handelsfirmen einen grossen, silbervergoldeten Pokal.² Der Reichsadler bekrönt das Trinkgefäss. In der rechten Klaue hält er als Friedenssymbol einen Palmzweig und die gesiegelte Urkunde mit der Inschrift «PRIVILEGIA». Auf der Rückseite der Urkunde ist der Name des Kaisers eingraviert: «FERDINAND III.». So haben also die Zeitgenossen Wettsteins Mission als traditionelle Privilegienbestätigung verstanden. Für sie stand nicht die Staatsunabhängigkeit im Vordergrund, sondern die wiedererlangte Handelsfreiheit. Mit welchen Mitteln Wettstein die Handelsfreiheit erwirkt hatte, war für sie ziemlich belanglos. Erst das nationalstaatliche Denken des 19. und frühen 20. Jahrhunderts rückte Wettsteins Verdienste um die Unabhängigkeit in den Vordergrund. Nicht zufällig widerfuhr ihm bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die höchste Wertschätzung.

Anmerkungen

- 1 Das Instruktionsschreiben ist publiziert in: Jakob Vogel/Daniel Albert Fechter (Bearb.), Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Bd. V, 2 (1618–1648), Basel 1875, S. 1402–1403.
- 2 Siehe dazu den Aufsatz von Ulrich Barth, «Der Wettstein-Pokal», in: Historisches Museum Basel (Hg.), Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998, S. 260–269.

Weiterführende Literatur

- Frieda Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619–1657, Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich am Westfälischen Frieden, Zürich 1932.
- Julia Gauss, Die Westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätslehre, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. 28, Bern 1948, S. 177–190.
- Julia Gauss/Alfred Stöcklin, Bürgermeister Wettstein, der Mann, das Werk, die Zeit, Basel 1953.
- Historisches Museum Basel (Hg.), Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998 (vergriffen), Katalog zur gleichnamigen Ausstellung mit mehreren Beiträgen zur diplomatischen Mission Wettsteins, siehe besonders: Bernhard Christ, Die Loslösung der Alten Eidgenossenschaft vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, S. 34–45.

Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648

**Ausstellung im
Historischen Museum Basel,
4. 9. 1998 bis 21. 2. 1999**

Am 3. September eröffneten Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungspräsidentin Veronica Schaller die unter dem Patronat des Bundesrates stehende Ausstellung zum Jubiläum 350 Jahre Westfälischer Frieden. Am Lebenslauf des Basler Politikers Johann Rudolf Wettstein orientiert, vermittelten Exponate aus dem In- und Ausland – vereint in einer begehbaren, doppelstöckigen Vitrine – im Schiff der Barfüsserkirche ein Bild des Lebens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, einer durch Konfessionalismus einerseits und den

beginnenden Absolutismus andererseits geprägten Epoche.

Die von Christian Stauffenegger und Ruedi Stutz gestaltete Ausstellung war in drei Teile gegliedert:

- Die regionale Geschichte Basels und der Nordwestschweiz mit Themen wie Städtisches Bürgertum, Untertanenverhältnis der Landschaft, exponierte geografische und konfessionelle Lage Basels, wirtschaftliche Verflechtung mit dem nahen Ausland, Einfluss der Zünfte, Verhältnis zwischen Kirche und Staat, religiöse Orthodoxie, Pest und Bedrohung durch den Dreissigjährigen Krieg;
- die Biografie Wettsteins (1594–1666), seine politische Laufbahn, sein politisches Handeln bei wichtigen Zeitereignissen;

- Wettsteins grosse Leistung als Gesandter der Eidgenossenschaft am Westfälischen Friedenskongress, dank welcher die Schweiz die vollständige Unabhängigkeit vom Deutschen Reich erlangte.

Zur Ausstellung erschien im Christoph Merian Verlag eine Begleitpublikation gleichen Titels (vergriffen). Für die Schulen stand ein ausführliches didaktisches Dossier von Markus Bolliger zur Verfügung. Führungen und ein reichhaltiges Begleitprogramm mit literarisch-musikalischen Darbietungen des Theater Basel und einer dreiteiligen Veranstaltungsreihe zu Fragen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft rundeten die Ausstellung ab.

